

Stellungnahme des Bundeslandes Brandenburg zum

Referentenentwurf (Stand: 17.08.2020, 14:19 Uhr) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind im Land Brandenburg zuständig für die Chemikalienüberwachung und den Vollzug des Chemikaliengesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und der Biozid-Meldeverordnung.

Wir begrüßen die Initiative zum Gesetzesentwurf sehr. Wird der Entwurf in seiner jetzigen Form umgesetzt, so werden zahlreiche aktuell im Vollzug auftretende Probleme gelöst.

1. Es gibt eine Vielzahl von besonders besorgniserregenden Biozidprodukten, die laut Zulassung nur von einem eingeschränkten, besonders geschulten Anwenderkreis verwendet werden dürfen. Aktuell ist es jedoch kaum möglich durch aktive Vollzugsarbeit die Bevölkerung und die Umwelt vor Risiken zu schützen, die durch diese verwendungsbeschränkten, jedoch frei verkäuflichen Biozidprodukte ausgehen. Durch § 8 des vorgelegten Entwurfs werden die Verwendungs- und die Abgabebeschränkungen harmonisiert und das Problem gelöst.
2. Aufgrund der sehr komplexen Lieferketten und der Größe und Komplexität des Marktes von noch nicht zulassungspflichtigen Biozidprodukten, ist der Vollzug des Art. 95 (EU) Nr. 528/2012 in der Praxis sehr erschwert. Eine umfassende Kontrolle des gesamten Marktes ist nicht möglich. Die erheblichen Preisdifferenzen zwischen Artikel-95-konformen Wirkstoffen und chemisch gleichartigen Wirkstoffen von anderen Händlern, führen zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen. Dieses Problem wird gelöst indem künftig die Artikel-95-Konformität bereits bei der Registrierung der Produkte geprüft wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 6).
3. Da Meldungen in das Biozidmelderegister bislang ohne Prüfung innerhalb weniger Minuten online erfolgten, finden sich im Register sehr viele nicht mehr aktive Meldungen, Mehrfachmeldungen identischer Produkte und fehlerhafte Meldungen. Die neu eingeführte Prüfpflicht laut § 4 Abs.-3 und die Pflicht zur regelmäßigen Aktualisierung der Meldungen laut § 5 wird dieses Problem deutlich reduzieren.
4. Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte ähneln sich in ihren Anwendungsbestimmungen, ihrer Zusammensetzung und somit auch in dem von den Stoffen/Gemischen ausgehenden Gefahren sehr stark. Dennoch unterscheiden sich beide Gruppen in den Abgabebestimmungen deutlich. Durch eine weitgehende Angleichung der Abgaberegelungen an das Pflanzenschutzrecht wird diese Diskrepanz beseitigt (§§ 9-11).
5. Biozidprodukte werden zunehmend über das Internet vertrieben. Der Vollzug steht bei diesem Verkaufsweg vor dem besonderen Problem, die Produkte nicht vor Ort begutachten zu können. Die Pflicht zur Angabe der Registriernummer (§ 3) im Onlinegeschäft thematisiert dieses Problem und bietet erste Ansatzpunkte für einen erleichterten Vollzug.

Dennoch sehen wir an verschiedenen Stellen Schwächen, die aus unserer Sicht vor der Verabschiedung behoben werden sollten. Auf diese Punkte möchten wir im Folgenden in detaillierterer Form eingehen:

Zu § 2 Nr. 7: Definition Stofflieferant

Laut Definition geht es hier nur um die Wirkstoffe, für die ein akzeptiertes und validiertes Wirkstoffdossier vorliegt. Hier werden die Begriffe „akzeptiert“ und „validiert“ nicht definiert. „Validiert“ findet sich im Art. 7 Abs. 3 (EU) Nr. 528/2012. Für den Begriff „akzeptiert“ konnten wir keine geeignete Quelle finden. Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, wünschen wir uns entweder

- a) eine klare Definition oder
- b) einen unmittelbaren Verweis auf eine Quelle.

Zu §3 Abs. 2: Angabe der Registriernummer bei Angeboten im Versandhandel

Diese sehr sinnvolle Regel gilt leider nur so lange, wie die Biozidprodukte im Rahmen der Übergangsregelungen ohne Zulassung verkehrsfähig sind. Es wäre schön, wenn die Regelung auch auf zugelassene Biozidprodukte ausgeweitet werden könnte, und dementsprechend die Angabe der Zulassungsnummer im Angebot verpflichtend wäre.

Zu §7 Meldungen zu nicht mehr verkehrsfähigen Biozidprodukten an die örtlich zuständige Vollzugsbehörde

Um den bürokratischen Aufwand gering und die Datensicherheit möglichst hoch zu halten, schlagen wir vor, hier die Funktionalität des elektronischen Verzeichnisses nach § 6 im internen Bereich zu erweitern und auf das Versenden von „Listen“ zu verzichten. Wenn im elektronischen Verzeichnis eine gleichzeitige Sortierung/Suche nach „Verkehrsfähigkeit“ und nach „Bundesland“ möglich wäre, könnte sich jedes Bundesland zu jedem Zeitpunkt eine aktuelle Liste nicht mehr verkehrsfähiger Produkte erstellen.

Zu § 10 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe von Biozid-Produkten

Dieser Absatz ist der ChemVerbotsV entnommen und wird die gleichen Vollzugsprobleme und Interpretationsdifferenzen mit sich bringen. So kann die Einhaltung der Vorgaben generell ohne entsprechende Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten kaum rechtssicher geprüft werden. Hinzu kommt, dass die Formulierung zur erlaubten Verwendung und zu den rechtlichen Voraussetzungen sehr unspezifisch ist und somit kaum Möglichkeiten bietet Verstöße rechtswirksam festzustellen und zu ahnden. Dieses Problem besteht aktuell bereits bei den in Anlage 2 Spalte 1 Eintrag 1 der ChemVerbotsV genannten Stoffe und Gemischen und sollte hier durch klare, konkrete Durchführungsvorschriften vermieden werden.

Zu § 11 Sachkunde für abgebende Personen

Laut der Bekanntmachung „Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung“ vom 17. Mai 2018 ist es jetzt möglich, eine eingeschränkte Sachkunde für „all[e] in Anlage 2 der ChemVerbotsV aufgeführten gefährlichen Stoffe und Gemische sofern es sich um Pflanzenschutzmittel handelt (ohne Biozidprodukte)“ zu erwerben. Diese Art der Sachkunde wird im § 11 Abs.1 nicht berücksichtigt. Es erscheint nicht sinnvoll, die Sachkunde nach dem Pflanzenschutzgesetz und die eingeschränkte Sachkunde nach der ChemVerbotsV für besonders gefährliche Biozid-Produkte anzuerkennen; die Sachkunde nach ChemVerbotsV für besonders gefährliche Pflanzenschutzmittel jedoch nicht zu akzeptieren. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung für § 11 Abs. 1 vor: „...sofern dies[e] Sachkunde auch die Abgabe von Biozid-Produkten bzw. Pflanzenschutzmitteln abdeckt.“.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem Geltungsbereich der §§ 10 und 11 des vorliegenden Entwurfs im Vergleich zum Geltungsbereich der Anlage 2 ChemVerbotsV. Die im § 11 Abs. 1 Nr. 2 des vorliegenden VO-Entwurfs geregelte Sachkunde nach dem Pflanzenschutzgesetz kann nur für die Abgabe derjenigen Biozidprodukte ausreichend sein, die keine der in Anlage 2 der ChemVerbotsV genannten Kennzeichnungen aufweisen. Zur Vermeidung von vermehrten Verstößen und Vollzugsproblemen, sollte dies durch entsprechende Formulierungen deutlich herausgestellt werden.

Ein Vollzugsproblem entsteht bei der Prüfung der Pflanzenschutzsachkunde. Die sachliche Zuständigkeit für die Prüfung dieser Art der Sachkunde liegt in Brandenburg (aber auch in anderen BL) bei einer anderen Behörde. Damit würde die vollständige Prüfung der Einhaltung der Abgabevorschriften bei einem Marktteilnehmer stets die Kooperation von zwei Behörden und somit einen entscheidenden Mehraufwand bedeuten.

Zu § 14 Mitteilung der auf dem Markt bereitgestellten Biozid-Produkte

Es sollen jährlich die Mengen der in Deutschland in den Verkehr gebrachten oder aus Deutschland exportierten Biozidprodukte (aufgeschlüsselt nach Handelsname) gemeldet werden.

Der Begriff „Einführer“ ist hier auf den Geltungsbereich dieser Verordnung, also Deutschland, bezogen. Er sollte z.B. ähnlich wie in § 3 Nr. 8 ChemG unter § 2 der BiozidDV klar definiert werden.

Ferner ergibt sich die Frage, ob z.B. ein französischer Hersteller, der ein Biozidprodukt online oder in einer Filiale in Deutschland direkt vermarktet, durch eine nationale deutsche Verordnung zu einer solchen Mitteilung verpflichtet werden kann. Die Erfahrungen der Vollzugsbehörden bei der Durchsetzung der Einhaltung der Abgabe- und Informationspflichten nach der ChemVerbotsV bei ausländischen Inverkehrbringern zeigen, dass ein effektives Vollzugshandeln in solchen Fällen lediglich theoretisch möglich ist.

In der Konsequenz dieser Regelung ist auch jeder deutsche Händler, der im (EU-)Ausland ein BP einkauft und in Deutschland verkauft, mitteilungs-pflichtig. Hier sehen wir einen ganz erheblichen Erfüllungsaufwand, der die umfangreiche Prüfung von Unterlagen verlangt und unserer Auffassung nach nicht korrekt abgebildet wird. So werden für eine Meldung für ein

Biozidprodukt lediglich 10 min veranschlagt. Das halten wir nicht für realistisch. Auch die Behörden, die die Richtigkeit zu prüfen haben, haben hier einen deutlichen Mehraufwand, der vermutlich vergleichbar sein wird zur Prüfung der fehlerhaften Meldungen an das F-Gase-Portal nach Art. 17 VO (EU) Nr. 517/2014. Auch dieser Aufwand wird hier nicht (ausreichend) berücksichtigt. Ohne adäquaten Vollzug läuft die Vorschrift jedoch ins Leere.

Wir hoffen, dass die hier aufgeführten Verbesserungsvorschläge aufgegriffen werden und der Referentenentwurf anschließend wie geplant umgesetzt wird, um bestehende Regelungslücken schnellstmöglich zu schließen.